



Nds. Ministerien
Nds. Staatskanzlei

- per E-Mail -

Bearbeitet von:
Herrn Thorsten Bludau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover

15.20-03020/2.103

6260

23.07.2009

Hinweise zur Übertragung von Erholungs- und Zusatzurlaub bei krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit

Anlage: Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 20. Januar 2009 – Rs. C-350/06

§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung (NEUrIVO) sieht vor, dass Urlaub, der nicht innerhalb der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. Dies gilt auch, wenn die Betroffenen krankheitsbedingt dienstunfähig waren und den Urlaub deshalb nicht innerhalb dieser Frist in Anspruch nehmen konnten.

Nach dem Urteil des EuGH vom 20.01.2009 steht Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Arbeitszeitrichtlinie – ABI. EG Nr. L 299 v. 18. November 2003, S. 9) einer Verfallsregelung entgegen, wenn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit ganz oder teilweise nicht verwirklicht werden kann.

Im Rahmen der nächsten Novellierung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung ist daher beabsichtigt, § 8 Abs. 1 NEUrIVO anzupassen. Für die Übergangszeit gebe ich folgende Hinweise zu einer europarechtskonformen Auslegung der NEUrIVO:

1. Übertragung von Resturlaub

Erholungs- oder Zusatzurlaub, der aufgrund einer krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit nicht angetreten werden konnte, kann nach Wiederaufnahme des Dienstes entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 NEUrIVO angetreten werden.

Voraussetzung für den Nichtverfall des Urlaubsanspruchs ist, dass dieser während des gesamten Übertragungszeitraums oder eines Teils davon nicht verwirklicht werden konnte, weil die Beamtin oder der Beamte krankheitsbedingt dienstunfähig war **und** seine Dienstunfähigkeit bis zum Ende des Übertragungszeitraums fortgedauert hat (EuGH, a.a.O., Rn. 49).

Aus der Beantwortung der Vorlagefrage durch den EuGH ist abzuleiten, dass Beamtinnen und Beamte nicht während des gesamten Zeitraums dienstunfähig sein müssen. Erforderlich ist hingegen, dass die Dienstunfähigkeit bis zum Ende des Übertragungszeitraums (§ 8 Abs. 1 Satz 2 NEUrIVO: 30.09. des Folgejahres) fortgedauert haben muss.

Erfasst ist der jeweilige individuell verbliebene Erholungs- und Zusatzurlaubsanspruch. Soweit das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 24. März 2009 (9 AZR 983/07) hinsichtlich des Nichtverfalls zwischen gesetzlichem Mindestjahresurlaub und tariflichem Mehrurlaub unterscheidet, ist das Urteil im Hinblick auf die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses und die strukturellen Unterschiede zum Tarifbereich nicht auf das Beamtenrecht übertragbar. Anders als im Tarifbereich ist eine Aufspaltung in einen gesetzlichen Urlaubsanspruch nach § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz und einen darüber hinausgehenden vertraglichen Mehrurlaubsanspruch nicht möglich. Vielmehr ist der in der NEUrIVO geregelte Gesamturlaubsanspruch der Beamtinnen und Beamten als gesetzlicher Urlaub zu verstehen, auf den die Verfalls- und Übertragungsregelungen einheitlich Anwendung finden.

Diese Hinweise sollten ab dem 01.01.2009 berücksichtigt werden. Damit würden sie rückwirkend auch auf den Erholungs- und Zusatzurlaubsanspruch für das Jahr 2008 Anwendung finden, nicht jedoch für die Jahre zuvor.

2. Finanzielle Abgeltung von Resturlaub bei Ruhestandsbeginn

Eine finanzielle Abgeltung des verbliebenen Resturlaubs bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist auf Grund der verfassungsrechtlichen Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nicht möglich, weil diesem ein Austauschverhältnis zwischen Dienstleistung

und Vergütung grundsätzlich fremd ist. Insbesondere das Alimentationsprinzip steht dem finanziellen Ausgleich des bei Ruhestandsbeginn verbliebenen Resturlaubs entgegen. Die Entscheidung des EuGH, dass ein Arbeitnehmer am Ende seines Arbeitsverhältnisses für krankheitsbedingt nicht genommenen Jahresurlaub eine finanzielle Vergütung zu erhalten hat, ist daher auf Beamtinnen und Beamte nicht übertragbar.

Ich bitte um Unterrichtung der Personal verwaltenden Stellen in ihrem Geschäftsbereich.

Im Auftrage

Friedhelm Meier